

**Satzung der Ortsgemeinde Trassem zur  
förmlichen Festlegung der städtebaulichen Sanierungsgebiete  
„Ortskern Trassem“ und „Ortskern Perdenbach“**

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der aktuell gültigen Fassung i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Trassem in seiner Sitzung am 24.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebiets**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Trassem hat in seiner Sitzung am 24.07.2013 beschlossen gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Ortskernsanierung in Trassem und Perdenbach einzuleiten. Der Beschluss wurde am 20.11.2013 im Saarburger Kreisblatt (Ausgabe Nr.: 47/2013) ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass in nachfolgend näher beschriebenen Gebieten städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Beide Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 5,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Trassem“. Das insgesamt ca. 2,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Perdenbach“.

Beide Sanierungsgebiete umfassen alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt. Werden innerhalb der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsverfahren werden im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs.4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

**§ 3**

**Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

**§ 4**

**Geltungsfrist**

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

**§ 5**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

ausgefertigt:

Trassem, 24.09.2014

gez. Konter

Roland Konter, Ortsbürgermeister